

Wiederholungs- und Vertiefungskurs Strafrecht II (BT)

SoS 2015

Jens Puschke

Terminplan

<u>1. Woche</u>	Diebstahl (§ 242)
<u>2. Woche</u>	Diebstahl (§§ 242, 243)
<u>3. Woche</u>	Diebstahl (§§ 244, 244a, 248a) Gebrauchsanmaßung (§ 248b), Unterschlagung (§ 246) Entziehung elektrischer Energie (§ 248c)
<u>4. Woche</u>	Raubdelikte (§ 249)
<u>5. Woche</u>	Raubdelikte (§§ 250, 251, 252, 316a)
<u>6. Woche</u>	Freiheitsberaubung (§ 239), Nötigung (§ 240) Erpressung und räuberische Erpressung (§§ 253, 255)
<u>7. Woche</u>	Erpressung und räuberische Erpressung (§§ 253, 255) Erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme (§ 239a, b) Betrug (§ 263)

Terminplan

<u>8. Woche</u>	Betrug (§ 263)
<u>9. Woche</u>	Betrug (§ 263) Computerbetrug (§ 263a)
<u>10. Woche</u>	Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten (§ 266b) Untreue (§ 266)
<u>11. Woche</u>	Untreue (§ 266)
<u>12. Woche</u>	Begünstigung (§ 257) Hehlerei (§ 259) Strafvereitelung (§ 258)
<u>13. Woche</u>	Geldwäsche (§ 261) Sachbeschädigung (§ 303)

Der Grundtatbestand des Diebstahls (§ 242 StGB)

Aufbauschema

I. Objektiver Tatbestand

1. fremde bewegliche Sache
2. Wegnahme

II. Subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz bzgl. objektiver Tatbestandsmerkmale
2. Zueignungsabsicht
3. Rechtswidrigkeit der Zueignung
4. Vorsatz bzgl. der Rechtswidrigkeit der Zueignung

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

V. Strafantrag, §§ 247, 248a StGB

Der Grundtatbestand des Diebstahls (§ 242 StGB)

Relevante Schlagwörter im Merkmal: Sache

Def.: Jeder körperlicher Gegenstand. (vgl. § 90 BGB)

Wertlosigkeit

Energie/Daten/
Rechte/Forderungen

Tiere

Leichen(teile)
(Fall 1)

Der Grundtatbestand des Diebstahls (§ 242 StGB)

Relevante Schlagwörter im Merkmal: fremd

Def.: Im Allein-, Mit- oder Gesamthandseigentum eines anderen stehend.

Wechselgeldfälle

Automatenfälle

Leichen(teile)
(Fall 1)

Tankfälle

entsorgen

Drogen/Waffen
(Fall 2)

§§ 134, 138 BGB

Rückwirkungsfiktion

Erbfälle

Der Grundtatbestand des Diebstahls (§ 242 StGB)

Relevante Schlagwörter im Merkmal: beweglich

Def.: Bestehen einer tatsächlichen Fortschaffungsmöglichkeit.

beweglich machen

Der Grundtatbestand des Diebstahls (§ 242 StGB)

Relevante Schlagwörter im Merkmal: Wegnahme

Def.: Bruch fremden, Begründung neuen, nicht notwendig eigenen Gewahrsams.

Wechselgeldfalle/
Ansichtsfälle

Tankfälle

verstecken

Abwesenheit/Schlaf/
Bewusst-
losigkeit/Tod
(Fall 2)

Automatenfälle

Selbstbedienungs-
läden/Tabuzone/
Warenaustausch

beobachtet werden
(Fall 3)

Inhalt
verschlossener
Behältnisse

Erbfälle

Angestellten-
gewahrsam
(Fall 8)

Diebesfalle/agent
provocateur (Fall 3)

vergessen/verlieren

Beschlagnahmefall

Der Grundtatbestand des Diebstahls (§ 242 StGB)

Relevante Schlagwörter im Merkmal: Vorsatz bzgl. objektivem Tatbestand

Def.: Kurz: Wissen und Wollen der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes.

Vorsatzänderung

Behältnisinhalt
(Fall 5)

Parallelwertung bzgl.
Fremdheit

Der Grundtatbestand des Diebstahls (§ 242 StGB)

Relevante Schlagwörter im Merkmal: Zueignungsabsicht

Def.: Mindestens bedingt vorsätzliche dauerhafte Enteignung und absichtliche vorübergehende Aneignung.

Behältnis(inhalt)/
Entsorgung (Fall 5)

Fahrzeuggebrauch

Lesen eines Buches

Entwenden zwecks
Verschenken

Entwendung als
Denkzettel

Drittzueignung
(Fall 9)

Pseudobote

Finderlohn

Sparbuch/EC-Karte
(Fall 4)

Dienstmütze/
Pfandflaschen

Entwendung zur
Erpressung (Fall 6)

Rückverkaufsfälle

Der Grundtatbestand des Diebstahls (§ 242 StGB)

Relevante Schlagwörter im Merkmal: Rechtswidrigkeit der Zueignung

Def.: Fehlen eines fälligen und einredefreien Anspruchs.

Stück-/Gattungs-
Schulden
(Fall 7)

Der Grundtatbestand des Diebstahls (§ 242 StGB)

Relevante Schlagwörter im Merkmal: Vorsatz bzgl. Rechtswidrigkeit

Def.: Vorsatz bzgl. Fehlens eines fälligen und einredefreien Anspruchs.

Parallelwertung
(Fall 7)

Der Grundtatbestand des Diebstahls (§ 242 StGB)

Relevante Schlagwörter im Merkmal: Stafantrag gem. § 247 oder § 248a

§ 247 stellt absolutes Antragserfordernis dar, § 248a relatives.

Antragsberechtigte

Reichweite der
jeweiligen
Antragserfordernisse

Fall 1: Zahngold im Krematorium

Strafbarkeit A gem. § 242 I

I. Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

1. Sache?

Ⓟ Sachqualität sterblicher Überreste und mit Leichnam fest verbundener Teile

Sachqualität (-)

Lebende Menschen (unstreitig)

Sachqualität (+)

Implantate im toten Körper
Mumien, Moorleichen, Skelette,
plastinierte Leichen (anerkannt)

Leichen und Leichenteile
(umstritten, aber nach h.M. [+])

Strafbarkeit A gem. § 242 I

2. Fremdheit?

Ⓟ Eigentumslage an Leichen(-teilen)

Teilweise wird
Eigentumsfähigkeit von
sterblichen Überresten
generell verneint

H.M. bejaht
Aneignungsrecht an der
Leiche und an Leichenteilen
(§ 958 I BGB)

Hier: keine Anhaltspunkte
für eine Aneignung.
Goldzähne also herrenlos.

II. Ergebnis: § 242 (-)

Strafbarkeit A gem. §§ 242 I, II, 22

Ⓟ Abgrenzung untauglicher Versuch – bloßes Wahndelikt

Letztlich wohl Tatfrage:



Untauglicher Versuch

Annahme,
Dritter habe tatsächlich
existierendes Aneignungsrecht
ausgeübt

Strafloses Wahndelikt

Annahme,
sterbliche Überreste seien
automatisch im Eigentum einer Person

Strafbarkeit A gem. § 168 I

I. Asche eines Verstorbenen?

Ⓟ Gehört Zahngold noch zur Asche?

II. Wegnahme?

(+), nach h.M. genügt hier der Bruch fremden Gewahrsams

III. Ergebnis: § 168 I (+)

Fall 2: Drogendealer im Stadtpark

Strafbarkeit B gem. § 323c

(-), da B schnellstmöglich Hilfe herbeigerufen hat

Strafbarkeit B gem. §§ 242 I, 243 I 2 Nr. 6

I. Fremde bewegliche Sache?

Ⓟ Eigentumsfähigkeit nichtverkehrsfähiger Gegenstände?

Eine Ansicht:

Kein Schutz einer „leeren Hülle“

H.M.:

Eigentumsfähigkeit (+)

Strafbarkeit B gem. §§ 242 I, 243 I 2 Nr. 6

II. Wegnahme?

- Anerkannt: Tote haben keinen Gewahrsam, auch kein Gewahrsam des Erbenbesitzers (§ 857 BGB)
- Anerkannt: bloß vorübergehende Bewusstlosigkeit steht Gewahrsam nicht entgegen

Ⓟ Ende des Gewahrsams bei Übergang von Bewusstlosigkeit in den Tod?

Eine Ansicht:

Ende mit Bewusstloswerden

H.M.:

Ende mit Tod

III. Vorsatz, Absicht bzgl. rechtswidriger Zueignung (+)

IV. Besonders schwerer Fall gem. § 243 I 2 Nr. 6 (+)

V. Ergebnis: §§ 242 I, 243 I 2 Nr. 6 (+)

Fall 3: Laptop im Chemiewerk

Strafbarkeit C gem. § 242 I

I. Fremde bewegliche Sache (+)

II. Wegnahme?

1. Bestehen fremden Gewahrsams?

- Gewahrsam des Chemieunternehmens (-)
- Gewahrsam des Polizisten (-)
- Gewahrsam des Angestellten A (-)
- Gewahrsam des Geschäftsinhabers (+)

2. Bruch fremden Gewahrsams?

- durch Ergreifen des Laptops?
- durch Verbringung des Geräts in sein Büro?

Strafbarkeit C gem. § 242 I

- durch Einstecken des Geräts in den Rucksack (+)
- tatbestandsausschließendes Einverständnis?
(-), da Geschäftsführer nur mit Ergreifung der Sache einverstanden.

3. Begründung neuen, nicht notwendig tätereigenen Gewahrsam?

Ⓟ Gewahrsamswechsel trotz Beobachtung?

Eine Ansicht:
Beobachtung erlaubt weiteren
Zugriff auf Sache

H.M.:
Diebstahl ist kein heimliches
Delikt

- Gewahrsamsneubegründung durch Einstecken in den Rucksack?
- Neubegründung durch Verlassen des Werksgeländes (+)

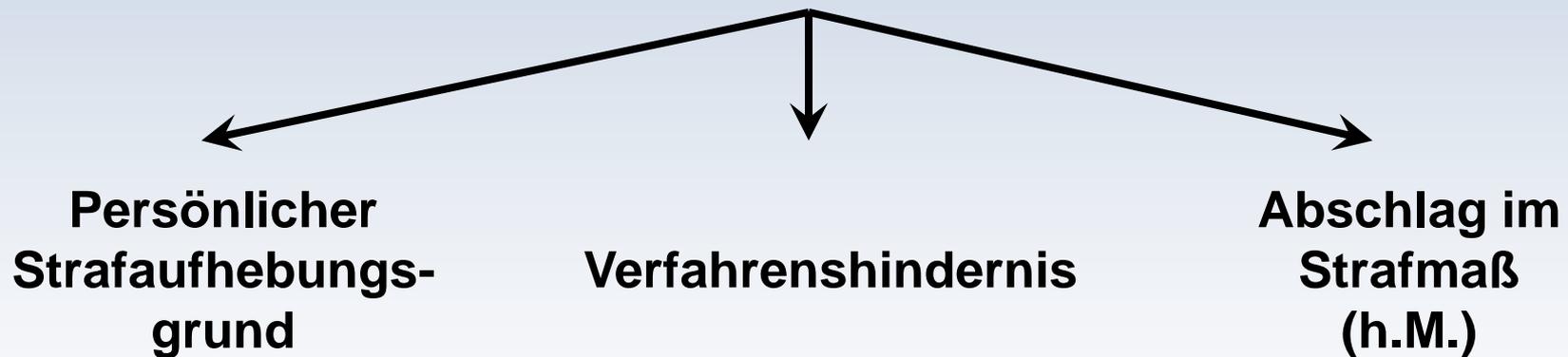
Strafbarkeit C gem. § 242 I

III. Subjektiver Tatbestand (+)

IV. Strafausschließungsgrund?

Ⓟ Rechtsstaatswidrige Tatprovokation

Veranlassung nicht-tatgeneigter unverdächtigter Person
zu einer Straftat durch Staatsbediensteten



V. Ergebnis: § 242 I (+)

Strafbarkeit C gem. § 246 I

I. Fremde beweglich Sache (+)

II. Rechtswidrige Zueignung der Sache?

- Durch Ergreifen des Laptops (-)
- Durch Verbringen in das Büro (-)
- Durch das Einstecken in den Rucksack (+)
- Einwilligung des Geschäftsinhabers (-)

III. Strafzumessung:

Abschlag im Strafmaß wegen rechtsstaatswidriger Tatprovokation (h.M.)

IV. Ergebnis: § 246 I (+)

Strafbarkeit P gem. §§ 242 I, 26

I. Bestimmen zu einer vorsätzlichen rechtswidrigen Tat (+)

II. Doppelvorsatz?

Ⓟ „Agent Provocateur“: Erforderliche Reichweite des Anstiftervorsatzes bzgl. der Haupttat

Versuchsstadium	Vollendungsstadium	Beendigungsstadium
eine Ansicht: hier: (+)	h.M.: hier: (-)	andere Ansicht: hier: (-)

III. Ergebnis: §§ 242 I, 26 (-)

Strafbarkeit P gem. §§ 246 I, II, 26

I. Bestimmen zu einer vorsätzlichen rechtswidrigen Tat (+)

II. Doppelvorsatz?

Ⓟ „Agent Provocateur“: Erforderliche Reichweite des Anstiftervorsatzes bzgl. der Haupttat

Versuchsstadium	Vollendungsstadium	Beendigungsstadium
eine Ansicht: hier: (+)	h.M.: hier: (+)	andere Ansicht: hier: (-)

III. Tatbestandsverschiebung nach § 28 II (-), mangels „Anvertrautsein“

IV. Ergebnis: §§ 246 I, 26 (+)